

Fördergrundsätze zur Absatzförderung von Milch und Milcherzeugnissen

1. Rechtsgrundlage

- Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 und die Verwaltungsvorschriften hierzu in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz), insbesondere Art. 22 Abs. 2.

2. Beschreibung der Art des Vorhabens

Ziel der bayerischen Agrarpolitik ist es, den ländlichen Raum als eigenständigen und vielfältig ausgeformten Lebensraum zu stärken und für die Zukunft fit zu machen. Die Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Unterstützung der Absatzbemühungen im Inland und im Ausland spielt hierbei eine wichtige Rolle. Daher können Maßnahmen zur Absatzförderung für Milch und Milcherzeugnisse im Inland und im Ausland gefördert werden.

Darüber hinaus ist es Ziel der Förderung, dem Bedürfnis nach umfassenden und aktuellen Informationen zu entsprechen und somit zu einer Verbesserung des Absatzes von Milch und Milchprodukten beizutragen. Hierzu müssen die Informationen regelmäßig sach- und zielgruppengerecht aufbereitet sowie insbesondere auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel professionell transportiert werden.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Durchführung von Werbemaßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Milch und Milcherzeugnisse.

4. Art, Umfang und Höhe der Beihilfe

Die Beihilfen werden aus dem Sondervermögen der Milch- und Fettwirtschaft in Bayern ausgereicht. Das jährliche Mittelvolumen beträgt bis zu 3,3 Mio. €.

Die Beihilfen werden in Form von Sachleistungen gewährt. Sie umfassen keine Direktzahlungen an die Beihilfeempfänger, sondern werden dem Anbieter der Absatzfördermaßnahmen gezahlt.

Die Beihilfeintensität beträgt bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern sowie im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

5. Begünstigte (Beihilfeempfänger)

Begünstigte sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), gem. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, die in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung von Milch und Milcherzeugnissen tätig sind.

6. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind vom Freistaat Bayern nach dem Milch- und Fettgesetz anerkannte Dachorganisationen der Milchwirtschaft. Die Mitgliedschaft bei den anerkannten Dachorganisationen der Milchwirtschaft ist keine Teilnahmevoraussetzung. Beiträge von Nichtmitgliedern zu den Verwaltungskosten sind auf die Kosten begrenzt, die für die Absatzförderungsmaßnahmen anfallen.

7. Förderausschluss

Nicht gewährt werden Beihilfen:

- für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- für Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

8. Beihilfefähige Kosten

Die Beihilfen dienen zur Deckung der folgenden beihilfefähigen Kosten für Veröffentlichungen zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für Milch- und Milcherzeugnisse:

- Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien, Websites sowie Spots in elektronischen Medien, Rundfunk oder Fernsehen mit Sachinformationen über Beihilfeempfänger aus einer bestimmten Region oder Beihilfeempfänger, die Milch und Milchprodukte erzeugen, sofern es sich um neutrale Informationen handelt und alle betroffenen Beihilfeempfänger gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden.
- Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und für Sachinformationen über:
 - Qualitätsregelungen gemäß Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, die landwirtschaftliche Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten und aus Drittländern offenstehen,
 - generische landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung.

Nicht förderfähig:

- Die Mehrwertsteuer (MwSt) ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

9. Genehmigungsverfahren und Fördervoraussetzungen

9.1 Genehmigungsverfahren

- Die Dachorganisationen stellen vor Beginn der Maßnahmen unter Vorlage eines Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsplans bei der Bewilligungsbehörde einen schriftlichen Antrag auf Beihilfe. Mindestinhalte dieses Antrags sind:
 - Name und Größe des Unternehmens,
 - Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,

- Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
 - eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
 - Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.
- Bewilligungsbehörde ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Abteilung Förderwesen und Fachrecht, Menzinger Straße 54, 80638 München.
 - Die Dachorganisationen führen die beantragten Maßnahmen durch und reichen einen Verwendungsnachweis bei der LfL ein.
 - Die LfL prüft den Verwendungsnachweis und teilt die Entscheidung den Zuwendungsempfängern in Form eines abschließenden Bescheides mit.

9.2 Fördervoraussetzungen

Bei Beihilfen zur Deckung der beihilfefähigen Kosten für Veröffentlichungen zur Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für Milch- und Milcherzeugnisse darf in den Werbeveröffentlichungen weder ein bestimmtes Unternehmen noch eine bestimmte Marke noch eine bestimmte Herkunft genannt werden. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Hinweise auf die Herkunft landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die unter folgende Regelungen fallen:

- Qualitätsregelungen gemäß Art. 20 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, sofern der Hinweis genau der von der Union geschützten Bezeichnung entspricht,
- Qualitätsregelungen gemäß Art. 20 Abs. 2 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, sofern der Hinweis der Hauptaussage zu dem Erzeugnis untergeordnet ist.

Begünstigte erhalten diese Dienstleistung in Form einer bezuschussten Sachleistung. Eventuelle Auftragsvergaben der Dachorganisationen an Dritte erfolgen unter Einhaltung des Vergaberechts.

10. Aufzeichnungen zur Einhaltung der Freistellungsvoraussetzungen

Gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission führt die Dachorganisation ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden. Wichtige einzelbetriebliche Prüfungsergebnisse sind in Form einer Excel-Liste zu speichern und mit den Förderakten zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Prüfkriterien werden in einer Checkliste vorgegeben.

11. Veröffentlichung von Informationen

Es wird sichergestellt, dass auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht werden:

- Kurzbeschreibung,
- voller Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschließlich Änderungen,
- Informationen gem. Anhang III der Verordnung für jede Einzelbeihilfe über 60.000 €.

12. Sonstige Bestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen. Abweichend von Nr. 6.3 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Angaben im Antrag, im Verwendungsnachweis sowie in den ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des bayerischen Subventionsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

13. Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung ist nach Art. 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission freigestellt.

14. Geltungsdauer

Die Fördergrundsätze zur Absatzförderung von Milch und Milcherzeugnissen gelten vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2016.